

Schulpflege Rafz

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 22. September 2025

Beschluss Nr. 25/26 - 11 | Signatur 2.3.3.0 | Geschäft 2022-0584

Schulreglement der Sekundarschule Rafz

Ausgangslage

Die Gemeinde Rafz und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld haben in einem Anschlussvertrag die Zusammenführungen der Sekundarschulen Rafz und Unteres Rafzerfeld geregelt. Auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird diese umgesetzt.

Im Anschlussvertrag ist festgehalten, dass ein Schulreglement die Details zur Schülertransporte/Mittagstisch (Punkt 7) und zur externen Sonderschulung (Punkt 10) regelt.

Der Entwurf des Reglements wurde der Schulpflege der Schule Unteres Rafzerfeld zur Vernehmlassung zugestellt. Die eingegangenen Rückmeldungen sind unter den Erwägungen aufgeführt.

Reglement Sekundarschule

1. Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100), die Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101), das Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie den Anschlussvertrag zwischen der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld SUR und der Gemeinde Rafz. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Schulpflege Rafz.

2. Zweck

Das Schulreglement regelt die Einzelheiten des Anschlussvertrages der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (nachfolgend SUR genannt) mit der Gemeinde Rafz (Sitzgemeinde). Die Schulpflege der Gemeinde Rafz kann das Schulreglement in Absprache mit der Schulgemeinde SUR jederzeit anpassen. Das Schulreglement regelt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen sowie der Organe der Sitz- und Anschlussgemeinde im Rahmen des Anschlussvertrages.

3. Externe Schulungen

Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des VSG (§§ 10-12). Die Kosten für externe Schulungen von Schülerinnen und Schülern der Anschlussgemeinde übernimmt die Anschlussgemeinde.

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, übernimmt ab Übertritt die Sitzgemeinde die Fallbetreuung.

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche in eine externe Sonderschulung eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahmen trägt.

4. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISS

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche in eine integrierte Sonderschulung in der Verant-

wortung der Sonderschule ISS eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren

Die Rechnungsstellung für eine Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS erfolgt analog derer für eine externe Sonderschulung in einer kantonal anerkannten Sonderschule durch das Volksschulamt. Die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahme trägt die Anschlussgemeinde.

5. Transporte

5.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Bundesverfassung Art. 19 und 62 sowie § 10 i.V.m. § 11 VSG ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Gemäss Volksschulverordnung § 8 können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern (Volksschulverordnung § 66 Abs. 2).

Über die Anordnung und Finanzierung von Transportmassnahmen entscheidet die Schulpflege Rafz. Rekurse sind gemäss § 75 VSG innert 30 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

5.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an eine/n Jugendliche/n im Hinblick auf dessen Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Dabei sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

Es gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg in jedem Fall als zumutbar:

- Oberstufe bis 45 Minuten mit Nutzung des Velos oder des öffentlichen Verkehrs

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 14.10 2004 Nr. 2P.101/2004 ([DFR - BGer 2P.101/2004](#))

5.3. Gefährlichkeit des Weges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strasse ohne Trottoir oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

5.4. Bewältigung des Schulweges mit dem Velo oder dem Mofa

Sekundarschülerinnen und -schüler der Schulgemeinde SUR bewältigen den Schulweg grundsätzlich mit dem Velo oder dem Mofa. Es wird das Tragen eines geprüften Helmes empfohlen.

Kann die Schülerin, resp. der Schüler den Schulweg infolge körperlicher, psychischer oder anderer Erkrankungen nicht mit dem Velo bewältigen, ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Anhand dessen prüft die Schulleitung, ob für das betroffene Kind ein spezieller Transport organisiert werden muss.

6. Mittagstisch

Allen Schülerinnen und Schülern wird ein Raum zur Verfügung gestellt, in welchem sie die Möglichkeit haben ihr Mittagessen einzunehmen, die Hausaufgaben zu erledigen und sich während Zwischenstunden dort aufhalten zu können.

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit sich vor Ort zu verpflegen. Die Kosten für die Verpflegung gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

7. Übergangsbestimmungen

7.1. Übertritte der Schülerinnen und Schüler in die Schule Rafz

Die Schülerinnen und Schüler der SUR werden beim Inkrafttreten des Anschlussvertrages den gleichen Abteilungen und Anforderungsstufen der Schule Rafz zugeteilt.

7.2. Übernahme der Lehrpersonen

Den Sekundarlehrpersonen der Schule SUR, mit passendem Lehrerdiplom oder Fachbefähigung wird die Möglichkeit geboten, sich bei der neuen Sitzgemeinde Rafz anstellen zu lassen.

Die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Lehrpersonen richten sich nach dem Personalrecht der Sitzgemeinde Rafz, resp. nach dem kantonalen Personalgesetz

8. Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege Rafz auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Erwägungen

Die Schulpflege bespricht die einzelnen Punkte und beschliesse folgende Änderungen und Ergänzungen:

Folgende Punkte werden aus dem Schulreglement gestrichen:

5.1 Absatz 3

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern (Volksschulverordnung § 66 Abs. 2).

5.3 Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strasse ohne Trottoir oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

5.4 Bewältigung des Schulweges mit dem Velo oder dem Mofa

Sekundarschülerinnen und -schüler der Schulgemeinde SUR bewältigen den Schulweg grundsätzlich mit dem Velo oder dem Mofa. Es wird das Tragen eines geprüften Helmes empfohlen.

Kann die Schülerin, resp. der Schüler den Schulweg infolge körperlicher, psychischer oder anderer Erkrankungen nicht mit dem Velo bewältigen, ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Anhand dessen prüft die Schulleitung, ob für das betroffene Kind ein spezieller Transport organisiert werden muss.

Folgender Punkt wird neu ins Schulreglement aufgenommen:

Punkt 5.3 Bewältigung des Schulweges

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern. Sie sind dafür zuständig, dass der Weg zur Schule selbständig und sicher bewältigt werden kann, und entscheiden, auf welche Weise ihr Kind den Schulweg zurücklegt (z. B. zu Fuss, mit dem Velo).

Folgender Punkt wird ergänzt:

6. Mittagstisch

Allen Schülerinnen und Schülern wird ein Raum zur Verfügung gestellt, in welchem sie die Möglichkeit haben ihr Mittagessen einzunehmen, die Hausaufgaben zu erledigen und sich während Zwischenstunden dort aufhalten zu können.

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit sich vor Ort zu verpflegen. *Das Essen kann selber mitgebracht oder bezogen werden.* Die Kosten für die Verpflegung gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Zu den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung der Schulpflege Unteres Rafzerfeld wird wie folgt Stellung genommen:

5.4 Bewältigung des Schulweges mit dem Velo oder dem Mofa Wie ist die Handhabung von eBikes geplant, sind die erlaubt oder nicht?

Mit der Streichung bzw. Neuformulierung der Punkte 5.3 und 5.4 ist die Aufzählung nur noch als Beispiel. Die Eltern entscheiden, welche Fahrzeuge die Schülerinnen und Schüler nutzen dürfen.

6. Mittagstisch

Wie sieht es aus mit der Aufsichtspflicht, gibt es eine Betreuung?

Am Mittagstisch wird eine Aufsicht anwesend sein. Ihre Aufgaben wird im Reglement über die Schuleränzenden Tagesstrukturen definiert. Dieses Reglement ist in Bearbeitung.

7.2 Übernahme der Lehrpersonen

Was bedeutet dies? Was, wenn Rafz nicht genügend Stellen hat, haben sie einfach Vorrang gegenüber anderen Bewerbern oder werden sie übernommen, falls Bedarf besteht?

Nach aktuellem Stand kann alle ausgebildeten Lehrpersonen der Sekundarschule Unteres Rafzerfeld ein Pensum angeboten werden. Die Schulleitungen führen zurzeit die Gespräche mit den Lehrpersonen.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Das Reglement Sekundarschule wird mit den unter Erwägungen aufgeführten Streichungen, Änderungen und Ergänzungen genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste der Gemeindeverwaltung Rafz wird gebeten, diesen Beschluss amtlich zu publizieren und das Reglement Sekundarschule in der Rechtssammlung auf der Homepage www.rafz.ch zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an:
 - Schulpflege Unteres Rafzerfeld, Schützenhausstrasse 16, 8196 Wil (E-Mail)
 - Marianne Ladner, Abteilung Präsidiales und Dienste (E-Mail)
 - Schulleitung Sekundarschule (eWolke)

Für richtigen Protokollauszug:



Pia Schaller, Leiterin Schulverwaltung
Versandt: 26.09.2025